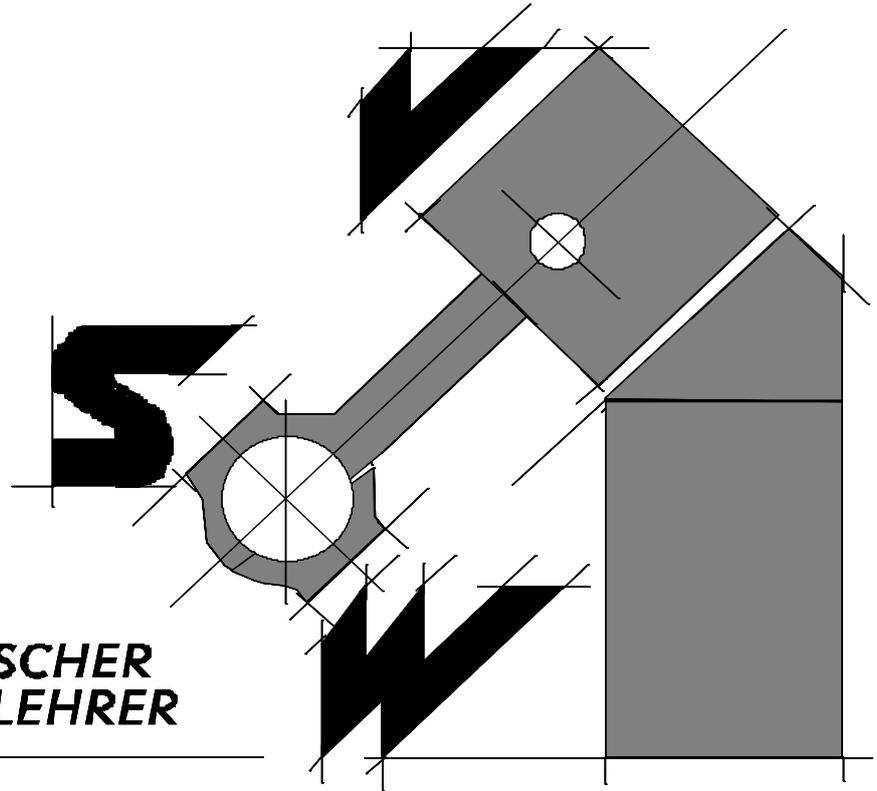


**VERBAND
SCHWEIZERISCHER
WERKSTÄTTLERER**



Statuten

Statuten

- Name und Sitz** 1. Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Werkstatllehrer" besteht ein Verband mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- Zweck** 2. Der Verband hat zum Zweck:
- Förderung der gewerblich-industriellen Berufsbildung
 - Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Exkursionen und Kurse
 - Stellungnahmen zu Vernehmlassungen ausarbeiten
 - Mitwirkung in Kommissionen und an Prüfungen der Motorfahrzeugbranche
 - Wahrung der Standesinteressen
 - Pflege der Kollegialität
- Mitgliedschaft** 3. Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als:
- Ordentliches Mitglied
 - Gönner
- Ordentliches Mitglied** 4. Ordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 Absatz a sind:
- Haupt- und nebenamtlich tätige Werkstatllehrer und Kursinstruktoren für Einführungskurse in der Motorfahrzeugbranche, die im Auftrage von Verbänden Einführungskurse durchführen.
Als Berufe der Motorfahrzeugbranche gelten:
Automechaniker, Automonteur, Autoservicemann, Autoelektriker, Fahrrad- und Motorradmechaniker, Landmaschinenmechaniker und Lastwagenführer.
Die Aufzählung ist abschliessend.
 - Schulleiter und Abteilungsvorsteher an Berufsschulen und öffentlich rechtlichen Schulen.
 - Amtspersonen, die direkt an der Berufsbildung beteiligt sind.
 - Sprachgruppen:
 - Innerhalb der Vereinigung können Sprachgruppen , (z.B. Group Romand) gebildet werden.
 - Die Gründung einer solchen Gruppe muss von der Generalversammlung durch das absolute Mehr bestätigt werden.
 - Die Leitung der Gruppe erfolgt durch einen Arbeitsausschuss, welcher aus dem Obmann und mindestens einem weiteren Mitglied besteht.
 - Die Arbeitsausschüsse arbeiten mit dem Vorstand zusammen und orientieren diesen. Der Vorstand kann den Gruppen die selbständige Behandlung besonderer Anliegen übertragen.
- Gönner** 5. Gönner des Verbandes können alle Personen, Firmen und Verbände sein, die den Verband in seinen Bemühungen unterstützen wollen.
- Beitritt** 6. Interessierte Werkstatllehrer melden sich beim Präsidenten und nehmen als Gast an der nächsten GV teil. Dann besuchen sie als Neumitglied die jeweiligen Aktivitäten des VSW. Nun stellen sie das schriftliche Aufnahmegesuch an den Präsidenten. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die nächste

Generalversammlung das Mitglied in den Verband. Es wird nur über anwesende Neumitglieder abgestimmt.

- Austritt** 7. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Verbandsjahres durch die schriftliche Austritterklärung.
- Ausschluss** 8. Wer die Interessen des Verbandes ernsthaft schädigt, kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder und Gönner** 9. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der HV bestimmt und ist für Mitglieder und Gönner gleich.
- Stimm- und Wahlrecht** 10. Das Stimm- und Wahlrecht kann durch die ordentlichen Mitglieder ausgeübt werden.
- Verbandsjahr** 11. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30 September.
- Organe** 12. Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Jahresversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand (5 oder 7 Mitglieder)
 - d) Die Rechnungsrevisoren(2 Mitglieder)
- Jahresversammlung** 13. Die Jahresversammlung findet im ersten Viertel des Verbandsjahres statt.
- Geschäfte der Jahresversammlung** 14. Die Geschäfte der Jahresversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Kassenbericht
 - d) Aufnahme von Neumitgliedern
 - e) Voranschlag für das Verbandsjahr
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder und Gönner
 - g) Jahresprogramm
 - h) Wahlen; - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Vertreter in Kommissionen
 - i) Revision der Verbandsstatuten
 - k) Beschlussfassung über Fragen, die der Versammlung vom Vorstand zugewiesen werden.
 - l) Behandlung von Anträgen, die ordentliche Mitglieder gestellt haben
 - m) Verschiedenes
- Mitglieder-versammlung** 15. Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Behandlung bestimmter Geschäfte nicht bis zur nächsten Jahresversammlung aufgeschoben werden kann oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.

- Anträge der Mitglieder** 16. Anträge an die Jahresversammlung müssen bis zum 30. September schriftlich eingereicht werden.
- Beschlussfähigkeit** 17. Die Jahresversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie unter Nennung der Traktanden wenigstens 5 Tage vor der Durchführung einberufen worden sind. Die Präsenzliste ersetzt den Appell.
- Vorstand** 18. der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat die Angelegenheiten des Verbandes zu besorgen und den Verband zu vertreten. Wenn es der Vorstand für nötig erachtet, können zu einzelnen Vorstandssitzungen Aussenstehende zugezogen werden, um den Vorstand zu beraten.
- Aufgaben des Vorstandes** 19. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Traktanden für die Versammlungen
 - b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
 - c) Begutachten von Fragen, die vom Verband, von Behörden und anderen Interessengruppen überwiesen werden.
 - d) Wahl allfälliger delegierter für Delegiertenversammlungen
 - e) Beschlussfassung über Zuwendungen an Mitglieder für besondere Bemühungen oder bei besonderen Anlässen
 - f) Verhandlungen mit Verbänden über Standesfragen
- Rechnungsrevision** 20. Die beiden Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Jahresversammlung.
- Tätigkeitsbericht** 21. Der Präsident, die Delegierten, das Mitglied in der Prüfungskommission erstatten jährlich einen kurzen, schriftlichen Bericht.
- Spesen** 22. Die Barauslagen für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen übernimmt die Verbandskasse.
- Amtsdauer** 23. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Auflösung** 24. Eine Auflösung des Verbandes kann nur in geheimer Abstimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder in einer Versammlung beschlossen werden. Über ein allfälliges Vermögen entscheidet die GV.
- Schluss** 25. Für Fragen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, findet die Bestimmung über den Verband im ZGB sinngemäss Anwendung.

Schaffhausen, 14. Oktober 1989

der Präsident:

Der Aktuar:

